



Gemeinde **Dürnten**

Protokollauszug Gemeindeversammlung

3. Sitzung vom 5. Dezember 2024

100/2024 0.00.01.01 Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dürnten; Teilrevision - Vorberatung z. Hd. Urnenabstimmung vom 9. Februar 2025

Bericht zur Vorlage

1. Sachverhalt

Die letzte Teilrevision der Gemeindeordnung erfolgte 2021 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2022. Mit dem aktuell starken Anstieg der Asylzahlen wurde bemerkt, dass die Finanzkompetenzen des Gemeinderates beim Verwaltungsvermögen bei Weitem nicht ausreichen, um rasch möglichst notwendigen Asyl-Wohnraum bereitzustellen. Die Präsidien der Dürntner Ortsparteien liessen bereits letztes Jahr anlässlich des regelmässig stattfindenden Parteien-Forums durchblicken, dass sie mit einer Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates für den Kauf dringend benötigter Liegenschaften einverstanden wären. Gleichzeitig sollen mit dieser Teilrevision aber auch insgesamt die Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates erhöht werden, was zu einer effizienteren Behandlung der Geschäfte und zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwands führt. Die bisherigen Beträge haben schon mehr als 20 Jahre Gültigkeit und sind deswegen als nicht mehr zeitgemäss zu betrachten.

Weiter ist vorgesehen, die vor einer Urnenabstimmung zurzeit immer noch nötige vorberatende Gemeindeversammlung abzuschaffen. Im Bezirk Hinwil wendet dieses System nur noch die Gemeinde Dürnten an.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die Änderungen geprüft. Dessen Empfehlungen sind in den vorliegenden Entwurf eingeflossen.

2. Erwägungen

Die geplanten Änderungen in der Gemeindeordnung (*kursive Schrift*) lauten im Einzelnen wie folgt (Begründung jeweils unterhalb der Tabelle):

a) Urnenwahlen und Abstimmungen

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	
Ziff. 2 bisher die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten von mehr als Fr. 1'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben	Ziff. 2 neu die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und <i>von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben</i> von mehr als Fr. 2'000'000.-- für einen bestimm-

von mehr als Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck	ten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben <i>und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben</i> von mehr als Fr. 250'000.-- für einen bestimmten Zweck
--	---

Urnenabstimmungen sollen zukünftig erst ab Ausgaben von 2 Mio. Franken nötig werden, was somit die Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung entsprechend erhöht. Zum Vergleich kommen Geschäfte in der Gemeinde Grüningen erst ab einem Betrag von 3 Mio. Franken an die Urne, in Bubikon sogar erst ab 5 Mio. Franken. Das Gemeindeamt hat zudem vorgeschlagen, die Zusatzkredite auch in Bezug auf neue wiederkehrende Ausgaben explizit zu regeln sowie den fehlenden Zusatz «neu» zu ergänzen.

	Zusätzliche Ziff. 2.1 <i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für Wohnraum für Asylsuchende im Betrag von mehr als Fr. 3'000'000.--</i>
--	---

Beim Kauf von Wohnraum für Asylsuchende handelt es sich um Verwaltungsvermögen. Bei entsprechenden Käufen über 3 Mio. Franken gäbe es eine Urnenabstimmung (von 1.5 – 3 Mio. Franken wäre die Gemeindeversammlung zuständig).

b) Gemeindeversammlung

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	
Ziff. 1 bisher die Vorberatung aller der obligatorischen Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte mit Ausnahme von Einzelinitiativen	Ziff. 1 neu [aufgehoben]

Auf eine vorberatende Gemeindeversammlung soll künftig verzichtet werden, da die Geschäfte mit einem Zeitgewinn von rund einem halben Jahr den Stimmberechtigten zur definitiven Beschlussfassung vorgelegt werden können und sich der Verwaltungsaufwand bei einem Wegfall deutlich reduzieren würde. Da der Gemeinderat sehr transparent informiert und bei grossen Projekten frühzeitig Informationsveranstaltungen und Mitwirkungsanlässe für die Bevölkerung durchführt, ist die demokratische Beteiligung im Vorfeld gewährleistet. Seit 2009 gab es für Urnengeschäfte insgesamt 13 vorberatende Versammlungen, an fünf wurden Änderungsanträge gestellt, sämtliche Abstimmungsempfehlungen waren zustimmend. Im Bezirk Hinwil hat nur noch die Gemeinde Dürnten die vorberatende Gemeindeversammlung in der Gemeindeordnung, was bei regionalen Abstimmungen die Zusammenarbeit erschwert bzw. die Entscheidungs-Prozesse verlangsamt. Zudem ist wie vorgängig bei Art. 9 erwähnt geplant, die Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung bei Bewilligungen von neuen und wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten entsprechend zu erhöhen.

Art. 16 Finanzbefugnisse	
Ziff. 4 bisher die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist	Ziff. 4 neu die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von <i>neuen</i> einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von <i>neuen</i> wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist

Erhöhung der Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung. Das Gemeindeamt hat zudem vorgeschlagen, den fehlenden Zusatz «neu» zu ergänzen.

	Zusätzliche Ziff. 4.1 <i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben in Wohnraum für Asylsuchende bis maximal Fr. 3'000'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist</i>
--	---

Es ist nötig, die Ausgabenkompetenz für den Kauf von Wohnraum für Asylsuchende (Verwaltungsvermögen) neu zu regeln, da der Gemeinderat aktuell zu tiefe finanzielle Kompetenzen hat, um rasch auf dem Immobilienmarkt handeln zu können (siehe auch Art. 28 Abs. 2 neue Ziff. 3.1). Die Gemeindeversammlung wäre in einem solchen Fall erst ab Kaufpreisen von mehr als 1.5 Mio. Franken zuständig.

Ziff. 6 bisher die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind	Ziff. 6 neu die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, <i>wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen</i>
--	---

Alle Abrechnungen können zukünftig vom Gemeinderat genehmigt werden, sofern diese unter dem durch die Gemeindeversammlung oder die Urne beschlossenen Kredit abschliessen. Dies führt zu Zeitgewinn und weniger Verwaltungsaufwand, da kein Antrag mehr an die Gemeindeversammlung nötig ist (siehe auch Art. 28 Abs. 1 neue Ziff. 4). Die Gemeinderatsbeschlüsse über die Abrechnungen werden veröffentlicht. Wird der Kredit hingegen überzogen, erfolgt die Behandlung der Abrechnung weiterhin an der Gemeindeversammlung.

Ziff. 8 bisher die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000.--	Ziff. 8 neu <i>der Kauf und</i> die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 2'000'000.--
---	--

Zeitgemässe Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates. Zudem macht das Gemeindeamt darauf aufmerksam, dass der Ausdruck «Investition» in Wohnraum zu Problemen bei der Auslegung führt, weshalb zur Präzisierung noch «der Kauf» ergänzt wurde.

Ziff. 9 bisher die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000.--	Ziff. 9 neu die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 2'000'000.--
---	--

Zeitgemässe Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates.

c) *Gemeinderat*

Art. 28 Finanzbefugnisse	
Abs. 1 Ziff. 1 bisher die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.-- im Jahr	Abs. 1 Ziff. 1 neu die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 75'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.-- im Jahr

Zeitgemässe Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates. Der freie Kredit des Gemeinderates bleibt jedoch bei höchstens Fr. 300'000.-- im Jahr.

Abs. 1 Ziff. 2 bisher die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.-- und für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.--	Abs. 1 Ziff. 2 neu die Bewilligung von <i>im Budget enthaltenen</i> Zusatzkrediten für die Erhöhung von <i>neuen</i> einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.-- und für die Erhöhung von <i>neuen</i> wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 75'000.--
---	---

Zeitgemässe Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates. Das Gemeindeamt empfiehlt jedoch mit Blick auf die Rechtssicherheit explizit festzuhalten, dass es sich um Zusatzkredite handelt, die im Budget enthalten sind.

	<p>Abs. 1 zusätzliche Ziff. 4</p> <p><i>die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen</i></p>
--	--

Alle Abrechnungen können zukünftig vom Gemeinderat genehmigt werden, sofern diese unter dem durch die Gemeindeversammlung oder die Urne beschlossenen Kredit abschliessen. Dies führt zu Zeitgewinn und weniger Verwaltungsaufwand, da kein Antrag mehr an die Gemeindeversammlung nötig ist (s. auch Art. 16 Ziff. 6). Die Gemeinderatsbeschlüsse über die Abrechnungen werden veröffentlicht. Wird der Kredit hingegen überzogen, erfolgt die Behandlung der Abrechnung weiterhin an der Gemeindeversammlung.

<p>Abs. 2 Ziff. 3 bisher</p> <p>die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck</p>	<p>Abs. 2 Ziff. 3 neu</p> <p>die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck</p>
---	---

Zeitgemässe Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates.

	<p>Abs. 2 zusätzliche Ziff. 3.1</p> <p><i>die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für Wohnraum für Asylsuchende im Betrag bis Fr. 1'500'000.--</i></p>
--	--

Es ist nötig, die Ausgabenkompetenz für den Kauf von Wohnraum für Asylsuchende (Verwaltungsvermögen) neu zu regeln, da der Gemeinderat aktuell zu tiefe finanzielle Kompetenzen hat, um rasch auf dem Immobilienmarkt handeln zu können (s. auch Art. 16 neue Ziff. 4.1).

<p>Abs. 2 Ziff. 4 bisher</p> <p>die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000.--</p>	<p>Abs. 2 Ziff. 4 neu</p> <p>der Kauf und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis</p>
--	---

	<i>Fr. 2'000'000.-- sowie der Erwerb und Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen</i>
--	--

Zeitgemässe Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates. Zudem macht das Gemeindeamt darauf aufmerksam, dass der Ausdruck «Investition» in Wohnraum zu Problemen bei der Auslegung führt, weshalb zur Präzisierung noch «der Kauf» ergänzt wurde. Der zweite Satzteil (Erwerb und Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen) wurde vom nachfolgenden Abs. 2 Ziff. 5 in diese Ziff. verschoben).

Abs. 2 Ziff. 5 bisher die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000.-- sowie der Erwerb und der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen	Abs. 2 Ziff. 5 neu die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 2'000'000.--
--	--

Zeitgemässe Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates. Der zweite Satzteil wurde in den Abs. 2 Ziff. 4 verschoben.

d) Schulpflege

Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	
Abs. 2 ernennt oder stellt an (bisher): a) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, b) die Lehrpersonen, c) die Schulärztin bzw. den Schularzt, d) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, e) die weiteren Angestellten im pädagogischen Bereich, f) die Leitung Bildung	Abs. 2 ernennt oder stellt an (neu): a) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, b) <i>[aufgehoben]</i> c) die Schulärztin bzw. den Schularzt, d) <i>[aufgehoben]</i> e) die weiteren Angestellten im pädagogischen Bereich, f) die Leitung Bildung

Ziff. b: Die Delegation der Anstellung der Lehrpersonen an die Schulleitung ist gemäss § 42 Abs. 5 lit. c Volksschulgesetz (VSG) möglich und wird entsprechend umgesetzt.

Ziff. d: Die Schule Dürnten hat auf das Gutscheinsystem umgestellt, weshalb kein Schulzahnarzt mehr gewählt werden muss.

Art. 36 Finanzbefugnisse	
Abs. 1 Ziff. 2 bisher die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.--	Abs. 1 Ziff. 2 neu die Bewilligung von <i>im Budget enthaltenen</i> Zusatzkrediten für die Erhöhung von <i>neuen</i> einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und für die Erhöhung von <i>neuen</i> wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.--

Das Gemeindeamt empfiehlt mit Blick auf die Rechtssicherheit explizit festzuhalten, dass es sich um Zusatzkredite handelt, die im Budget enthalten sind. Das Gemeindeamt hat zudem vorgeschlagen, den fehlenden Zusatz «neu» zu ergänzen.

Art. 37 Mitberatung an den Sitzungen	
Abs. 1 An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule, eine Lehrperson pro Schule sowie die Leitung Bildung mit beratender Stimme teil.	Abs. 1 neu An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter, eine Lehrperson sowie die Leitung Bildung mit beratender Stimme teil.

Um die Teilnehmerzahl der Sitzungen zu reduzieren, soll für die ganze Schule zukünftig nur noch eine Schulleitung und eine Lehrperson nebst der Leitung Bildung mit beratender Stimme an den Schulpflegesitzungen teilnehmen.

e) *Sozialbehörde*

Art. 42 Finanzbefugnisse	
Ziff. 3 bisher die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck	Ziff. 3 neu die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von <i>neuen</i> wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck

Das Gemeindeamt hat vorgeschlagen, den fehlenden Zusatz «neu» zu ergänzen.

f) *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

	Neuer Art. 59 Inkraftsetzung der Änderung vom 9. Februar 2025
	<i>Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2025 in Kraft.</i>

Bei einer Teilrevision müssen die Übergangs- und Schlussbestimmungen früherer Revisionen bestehen bleiben und dürfen nicht verändert werden. Vorliegend sind deshalb Art. 54 – 58 der bisherigen Gemeindeordnung unverändert beizubehalten.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Vorlage wie vorgeschlagen zur Genehmigung an die Urnenabstimmung vom 9. Februar 2025 zu überweisen.

Diskussion

Hugo Müller, Oberdürnten, stellt als Präsident der FDV Dürnten zwei Anträge zu Artikel 16 und Artikel 28 der Gemeindeordnung:

Änderungsantrag 1: Finanzbefugnisse Gemeindeversammlung, Art. 16 Ziff. 9: Die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000.-- soll nicht erhöht werden.

Änderungsantrag 2: Finanzbefugnisse Gemeinderat, Art. 28 Abs. 2 Ziff. 5: Die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000.-- soll nicht erhöht werden.

Er begründet seinen Antrag damit, dass bei einem Verkauf oder Tausch immer genügend Zeit bestehe, die Bürger zu fragen. Die Bürger sollten dieses Mitbestimmungsrecht nicht aus der Hand geben.

Stefan Halter, Oberdürnten hat eine Verständnisfrage zu Artikel 33 Abs. 2. der Gemeindeordnung. Diese betrifft die Anstellung von Lehrpersonen. **Schulpräsidentin Miriam Cadisch** beantwortet die Frage zufriedenstellen.

Kurt Altorfer, Oberdürnten: Er weist darauf hin, dass der Gemeinderat beantrage, dass künftig auf die vorberatende Gemeindeversammlung verzichtet werden soll. Er sei der Meinung, dass dies ein grosser Eingriff in die Demokratie darstelle. So könnte in Zukunft an Urnenabstimmungen nur noch «Ja oder Nein» gestimmt werden. Genau aber bei so grossen Projekten müsse es möglich bleiben, Einfluss auf diese Abstimmungen zu nehmen, indem an der vorberatenden Gemeindeversammlung Änderungsanträge gestellt werden können.

Er stellt deshalb den **Änderungsantrag 3:** Die vorberatende Gemeindeversammlung gemäss Artikel 15 Ziff 1. soll nicht aufgehoben werden.

Hansueli Stricker, Oberdürnten stellt folgende drei Änderungsanträge, welche alle um die Bewilligung von Ausgaben für Wohnraum für Asylsuchende betreffen:

Änderungsantrag 4: Art. 9. Neue Ziff. 2.1 soll ersatzlos gestrichen werden.

Änderungsantrag 5: Artikel 16, neue Ziff. 4.1 soll ersatzlos gestrichen werden.

Änderungsantrag 6: Artikel 28 Abs. 2, neue Ziff. 3.1 soll ersatzlos gestrichen werden.

Peter Jäggi, Gemeindepräsident, nimmt die 6 Änderungsanträge auf und lässt darüber abstimmen:

Änderungsantrag 1 von Hugo Müller wird mit grossen Mehr **angenommen**.

Änderungsantrag 2 von Hugo Müller wird mit grossem Mehr **angenommen**.

Änderungsantrag 3 von Kurt Altorfer wird mit grossem Mehr **angenommen**.

Änderungsantrag 4 von Hansueli Stricker wird mit 84 gegen 100 Stimmen **abgelehnt**.

Änderungsantrag 5 von Hansueli Stricker wird mit 79 gegen 121 Stimmen **abgelehnt**.

Änderungsantrag 6 von Hansueli Stricker wird mit grossem Mehr **abgelehnt**.

Das Wort wird nicht weiter gewünscht.

Abschluss der Vorberatung

Weil es eine Vorberatung ist, beschliesst die Gemeindeversammlung gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Gemeindegesetz am Schluss noch die zu Handen der Urnenabstimmung.

Das Geschäft wird mit folgender Frage zur Genehmigung an die Urnenabstimmung vom 9. Februar 2025 überwiesen:

1. Stimmen Sie der Teilrevision der Gemeindeordnung inkl. der an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024 genehmigten drei Änderungsanträge zu?
2. Die Teilrevision der Gemeindeordnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich. Sofern sich im Genehmigungsverfahren oder als Folge von Rekursentscheiden Änderungen an der Gemeindeordnung als notwendig erweisen, ist der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst diese Abstimmungsempfehlung mit wenigen Gegenstimmen.

Mitteilungen durch Protokollauszug

- Akten

Mitteilungen durch Protokollauszug per E-Mail

- Rechnungsprüfungskommission
- SVP, Herr Benjamin Stricker, Bettswilerstrasse 36, 8344 Bäretswil
- SP, Frau Mirjam Fehlmann-Scheidegger, Heligeichstrasse 26A, 8632 Tann
- GLP, Herr Marcel Frauchiger, Felsenhofstrasse 5, 8635 Dürnten
- FDV, Herr Hugo Müller, Breitenmattstrasse 65, 8635 Dürnten
- FDP, Herr Hugo Wenger, Etzelstrasse 3, 8635 Dürnten

- EDU, Frau Ruth Vontobel, Edikerstrasse 11, 8635 Dürnten
- Die Mitte Dürnten, Herr Marc Métry, Abernstrasse 24, 8632 Tann
- Gemeindeschreiber

Akten

- GO 2025 Entwurf vom 26. August 2024 für vorberatende GV
- GO 2025 korrigierte Synopse 2024 nach dem 3. Vorprüfungsbericht
- Vorprüfungsbericht 1 Gemeindeamt
- Vorprüfungsbericht 2 Gemeindeamt
- Vorprüfungsbericht 3 Gemeindeamt

Gemeindeversammlung Dürnten

Peter Jäggi
Gemeindepräsident

Daniel Bosshard
Gemeindeschreiber

Versandt am: